

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse

Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (<i>ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten</i>)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht:	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 AT
Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn	
1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,	
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und	
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.	
Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

Beschlossen von der Vertreterversammlung der SVLFG am 20.11.2013.

Kassel, 20.11.2013



Vorsitzender der Vertreterversammlung

